

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 23**

15. September 1993

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 1993
  2. Verordnung zur Änderung der Diakonischen Bezirksordnung
  3. Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung
  4. Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung
  5. Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1992/93
  6. Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1993
  7. Fürbitte für die 4. Tagung der 8. Synode der Evang. Kirche in Deutschland
  8. Dienstmeldungen

## Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 1993

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. August 1993  
AZ 52.13-11 Nr. 95

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Herstellung und Verbreitung von Kinderbibeln in Armenien bestimmt.

Die Armenier sind bereits seit 3000 Jahren im Transkaukasus ansässig. Sie sprechen eine eigenständige indoeuropäische Sprache, die sich in zwei Hauptgruppen aufgliedert: das Ostarmenische, das in den Stammgebieten des heutigen Armenien gesprochen wird, und das Westarmenische der Diaspora.

Die ungeschützte geopolitische Lage Armeniens brachte es mit sich, daß das Land immer wieder von fremden Völkern erobert und beherrscht wurde. Besonders in diesem Jahrhundert sind die christlichen Armenier vielfältigem Leiden ausgesetzt gewesen: Den Auseinandersetzungen während des ersten Weltkrieges mit dem türkischen Staat fielen 1 - 2 Millionen Armenier zum Opfer. Später folgte eine lange Zeit der Unterdrückung durch das kommunistische Regime in Moskau. Jetzt gibt es Spannungen und kriegerische Auseinandersetzungen mit dem benachbarten Aserbaidschan.

Das Christentum in Armenien ist sehr alt. Der Legende nach sollen bereits die Apostel Thaddäus und Bartholomäus in Armenien missioniert haben. Die systematische Christianisierung Armeniens ist jedoch zur Hauptsache das Werk und Verdienst Gregors des Erleuchters, der den armenischen König Tiridates III für den christlichen Glauben gewinnen konnte. Bereits im Jahre 301 wurde das Christentum Staatsreligion, also zu einer Zeit, als es im Römischen Reich noch blutig verfolgt wurde.

Von tiefgreifender Bedeutung für die junge Kirche war die Erfindung der armenischen Schrift durch den Mönch Mesrop am Anfang des 5. Jahrhunderts. Die älteste armenische Bibelübersetzung stammt ebenfalls aus dieser Zeit. Die armenische Kirche war bald gezwungen, in Kirchenpolitik und Theologie eigene Wege zu gehen. Da die Armenier im Laufe des 5. Jahrhunderts in existenzbedrohende Kämpfe gegen die Perser verwickelt wurden, gerieten sie immer mehr in eine Isolierung hinein und konnten am Konzil in Chalcedon nicht teilnehmen, auf dem grundlegende Beschlüsse in der Christologie gefaßt wurden. So gehört die armenische Kirche bis zum heutigen Tag zur Familie der altorientalischen Nationalkirchen.

Im 19. Jahrhundert entstanden Bibelübersetzungen ins Ost- und Westarmenische. Für die nahe Zukunft wird die Herausgabe der Bibel ins moderne Ostarmenisch erwartet.

Seit Oktober 1990 gibt es in Armenien eine eigene Bibelgesellschaft. Trotz vieler Bemühungen kann sie die zahlreichen Wünsche der Menschen nach einer eigenen Bibel nur langsam erfüllen. Besonders gefragt sind zur Zeit Kinderbibeln, denn für die jüngste Generation gibt es so gut wie keine anderen religiösen Schriften. 61.000 Kinderbibeln sollen zur Verbreitung kommen. Die Württembergische Bibelgesellschaft möchte sich an diesem Projekt der Bibelverbreitung beteiligen und bittet die Gemeinden um ein reichliches Opfer.

Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt ein Faltblatt zur Verfügung, das das Projekt „61.000 Kinderbibeln für Armenien“ vorstellt. Es informiert auch über die Ergebnisse der letztjährigen Aktion und enthält ein Preisausschreiben der Weltbibelhilfe.

Das Faltblatt soll dem Gemeindebrief beigelegt werden. Selbstverständlich können die Faltblätter zusätzlich am Reformationsfest und darüber hinaus in den Kirchen ausgelegt werden. Die Pfarrämter werden gebeten, der Württembergischen Bibelgesellschaft auf beiliegendem

#### **Bestellformular bis zum 1.10.1993**

die gewünschte Anzahl von Faltblättern mitzuteilen. Eine automatische Zustellung von Faltblättern wird nicht vorgenommen.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

„In Büroräumen in Armenien, die noch vor wenigen Jahren zur Verbreitung der Lehre von Karl Marx genutzt wurden, wird gegenwärtig die Bibel ins Ostarmenische übersetzt. Besonders beachtlich ist, daß der Präsident der ehemaligen Sowjetrepublik Armenien zu den Bibelübersetzern gehört. Auch der gegenwärtige Staatspräsident des Landes, Prof. Dr. Levon Ter-Petrosian, hilft zur Zeit mit an der Übersetzung der Psalmen.

Das macht deutlich, wie sehr sich auch in Armenien die Zeiten geändert haben. Die Verfolgung von Christen und die Behinderung der kirchlichen Arbeit gehören der Vergangenheit an. Zweckfremdete kirchliche Gebäude wurden den Eigentümern zurückgegeben. Neue Gemeinden entstehen in den großstädtischen Neubaugebieten. Doch die antireligiöse Propaganda der letzten Jahrzehnte haben ein Trümmerfeld hinterlassen. Nun ist eine langfristige und solide Aufbauarbeit der Kirchen dringend nötig.

Daran möchte sich auch die Armenische Bibelgesellschaft beteiligen, die 1991 entstanden ist. Sie arbeitet gerade an der Herausgabe der Bibel in der ostarmenischen Sprache von heute. Unter den Kindern sollen 61.000 Kinderbibeln zur Verbreitung kommen. Die Württembergische Bibelgesellschaft möchte über den Weltbund der Bibelgesellschaften der Armenischen Bibelgesellschaft bei diesem Vorhaben helfen und bittet die Gemeinden um ein reichliches Opfer für diesen Zweck.“

I. V.

Gerhard Röckle

## **Verordnung zur Änderung der Diakonischen Bezirksordnung**

vom 27. Oktober 1992

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die Kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen vom 31. Mai 1983 (Abl. 50 S. 420) wie folgt geändert:

### **§ 1**

Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:

„Soweit ein diakonischer Dienst des Kirchenbezirks nach Nr. 1.2 Satz 3 nicht von der Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen wird, kann für ihn ein eigener beschließender Ausschuß gebildet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. August 1993

Dietrich

**Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeinde-  
ordnung und der Kirchenbezirksordnung**

vom 15. Oktober 1991

§ 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 14. März 1989 (Abl. 53 S. 696) wird wie folgt geändert:

Zu § 56 Kirchengemeindeordnung:

In Nummer 88 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Ortssatzung oder in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung können Vorschlagsrechte, insbesondere für die Wahl von Ausschußmitgliedern, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, eingeräumt werden.“

§ 2

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 14. März 1989 (Abl. 53 S. 730) wird wie folgt geändert:

Zu § 14 Kirchenbezirksordnung:

Es wird folgende neue Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. In der Bezirkssatzung oder in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung können Vorschlagsrechte, insbesondere für die Wahl von Ausschußmitgliedern, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, eingeräumt werden.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. August 1993

Dietrich

## **Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. August 1993  
AZ 21.00 Nr. 359

Aufgrund von § 2 Nummer 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 1. Juni 1993 (Abl. 55 S. 597) wird nachstehender Wortlaut der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung unter Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten neu bekanntgemacht.

Dietrich

### **Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung)**

in der Fassung vom 1. Juni 1993

Aufgrund § 25 der Kirchenverfassung und § 75 des Pfarrergesetzes wird in Ausführung der §§ 17, 18, 28, 32, 33, 39 und 63 des Pfarrergesetzes folgendes verordnet:

#### **Erster Abschnitt: Erreichbarkeit (zu §§ 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 PFG)**

##### 1. Grundsatz der Erreichbarkeit

- 1.1 Die Verpflichtung, für den Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein, gilt für folgende Pfarrer:
- Gemeindepfarrer,
  - hauptamtliche Krankenhauspfarrer,
  - hauptamtliche Bezirksjugendpfarrer,
  - hauptamtliche Studentenpfarrer,
  - Direktoren der Akademie Bad Boll,
  - theologischer Leiter der Evang. Tagungsstätte Löwenstein,
  - Ephorus oder Studieninspektor am Evang. Stift, soweit der Ephorus nicht in der Dienstwohnung wohnt,
  - theologischer Geschäftsführer am Institut für praktische Theologie an der Universität Tübingen,
  - Repetenten an den Evang.-theol. Seminaren,
  - persönliche Referenten des Landesbischofs,
  - Landesbauernpfarrer und Leiter der ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch, Leiter des Pastorkollegs in Freudenstadt, Leiter des Pastorkollegs in Urach, Leiter des Stifts Urach.

Gemeindepfarrer im Sinne dieser Bestimmung sind ständige und unständige Pfarrer, deren Dienstauftrag überwiegend in der Wahrnehmung des Pfarrdienstes in einer oder mehreren Kirchengemeinden besteht.

- 1.2 Ist ein zur Erreichbarkeit verpflichteter Pfarrer nicht in seinem Dienstbereich anzutreffen, so soll dafür gesorgt sein, daß er zur Wahrnehmung dringender seelsorgerlicher Verpflichtungen herbeigerufen werden kann. Mindestens soll ein Besucher oder Anrufer erfahren können, wann der Pfarrer wieder anzutreffen ist und wer ihn vertritt.
- 1.3 Um sicherzustellen, daß Pfarrämter in dringenden Fällen in angemessener Zeit erreichbar sind, sollen in den Kirchenbezirken Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienste festgelegt werden.
- 1.4 Nummer 1.2 gilt nicht in den nachfolgend geregelten Fällen der Abwesenheit oder dienstlichen Verhinderung (Urlaub, dienstliche Abwesenheit, Dienstbefreiung einschließlich dienstfreier Tag und Dienstverhinderung bei Krankheit). In allen diesen Fällen muß für Vertretung gesorgt sein.

### **Zweiter Abschnitt: Urlaub (zu § 39 Abs. 1 und 2 PfG)**

#### **2. Erholungsurlaub**

- 2.1 Der Erholungsurlaub beträgt
 

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	38 Kalendertage,
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	43 Kalendertage,
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	44 Kalendertage,
ab Vollendung des 58. Lebensjahres	46 Kalendertage.
- 2.2 Schwerbehinderte Pfarrer mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. erhalten nach dem für alle Schwerbeschädigten geltenden staatlichen Recht einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen. Erwerbsbeschränkte Pfarrer, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 50 v. H. aber mindestens 25 v. H. beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Kalendertagen.
- 2.3 Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubes ist das Lebensjahr, das der Pfarrer im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.
- 2.4 Wird das Dienstverhältnis während des Urlaubsjahres begründet oder beendet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat des Dienstes ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubes gewährt.
- 2.5 Pfarrer, die einen Fünf-Tage-Dienst haben und damit eine Dienstzeit, die der eines Kirchenbeamten in entsprechender Stellung ver-

gleichbar ist, erhalten Erholungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

### 3. Tagungsurlaub

Ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erhalten die Pfarrer in jedem Kalenderjahr bis zu zehn Kalendertage Tagungsurlaub für Kurse, Tagungen, andere dienstlich nicht angeordnete Fortbildungsveranstaltungen (Nummer 11.2) und ähnliche Veranstaltungen, bei denen erwartet werden kann, daß die Teilnahme für den Dienst des Pfarrers förderlich ist.

### 4. Anrechnung

Ist für das laufende Urlaubsjahr in einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Urlaub gewährt worden, so wird dieser auf den nach dieser Verordnung zu gewährenden Erholungs- und Tagungsurlaub angerechnet.

### 5. Urlaubsabschnitte

Der Erholungsurlaub ist in ein bis zwei größeren Abschnitten zu gewähren. Die Aufteilung in mehr als zwei Abschnitte ist nur bei Vorliegen besonderer persönlicher oder dienstlicher Gründe möglich.

### 6. Schulferien

Der Erholungsurlaub von Pfarrern, die Religionsunterricht an den Schulen halten, soll möglichst in die Zeit der Schulferien gelegt werden.

### 7. Erlöschen des Urlaubsanspruchs

7.1 Der Anspruch auf Erholungsurlaub erlischt, wenn der Urlaub nicht vor dem 1. Juni des folgenden Jahres angetreten wird. In Ausnahmefällen kann diese Frist von der für die Genehmigung des Urlaubs zuständigen Stelle um bis zu drei Monate verlängert werden.

7.2 Der Anspruch auf Tagungsurlaub erlischt, wenn er nicht im Urlaubsjahr angetreten wird.

### 8. Genehmigung des Urlaubs, Urlaubsvertretung

8.1 Jeder Urlaub bedarf der Genehmigung. Er darf vor Erteilung der Genehmigung nicht angetreten werden.

8.2 Zuständig für die Genehmigung ist die unmittelbar dienstvorgesetzte Stelle. Dies ist für Gemeinde- und Bezirkspfarrer das Dekanatamt. Sonderurlaub bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Oberkirchenrats.

8.3 Nicht rechtzeitig angemeldete Urlaubswünsche stehen hinsichtlich des Anspruchs auf Vertretungsregelung durch das Dekanatamt (Nummer 8.8) den rechtzeitig gemeldeten nach.

- 8.4 Das Dekanatamt stellt in der Regel zum Jahresbeginn für seinen Bezirk einen Urlaubsplan auf.
- 8.5 Urlaubsgesuche sind unter Angabe der Urlaubsanschrift und der gewünschten Urlaubszeit in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Tagungs- und Sonderurlaub ist auch der Urlaubszweck anzugeben. Dem Urlaubsgesuch ist ein Vorschlag des Pfarrers zur Regelung der Stellvertretung beizufügen (vgl. im übrigen Nummer 17).
- 8.6 Der Urlaub kann nur genehmigt werden, wenn die Stellvertretung geregelt ist und keine besonderen dienstlichen Gründe entgegenstehen. Er gilt als genehmigt, wenn ein Urlaubsgesuch innerhalb zwei Wochen weder schriftlich noch mündlich abgelehnt worden ist.
- 8.7 Die Urlaubsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Entstehen dem Pfarrer infolge des Widerrufs besondere Kosten, so werden diese von der Landeskirche erstattet.
- 8.8 In der Regel vertreten sich die Pfarrer gegenseitig. Für die Sicherung der Stellvertretung infolge einer plötzlich auftretenden Notlage ist das Dekanatamt zuständig. Das gleiche gilt, wenn die Stellvertretung infolge einer plötzlich auftretenden Notlage erforderlich wird und der Antragsteller darlegt, daß er die Notlage nicht zu vertreten hat.
- 8.9 Vertretungen im Religionsunterricht durch zusätzliche Vertretungskräfte werden nur angeordnet, wenn mehr als vier Unterrichtsstunden hintereinander ausfallen würden.
9. Krankheit während des Erholungsurlaubs

Wird ein Pfarrer während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaubsanspruch angerechnet. Hierauf beruhender nachträglicher Erholungsurlaub bedarf der erneuten Genehmigung. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen des Oberkirchenrats durch ein fachärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### **Dritter Abschnitt: Dienstbefreiung, dienstliche Abwesenheit und dienstfreier Tag (zu §§ 33, 35 Abs. 2, 39 Abs. 3 PfG)**

10. Dienstbefreiung
- 10.1 Dienstbefreiung ist zu gewähren
- a) zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen

Leben und in berufsständischen Vereinigungen, soweit hierfür Dienstbefreiung erforderlich ist;

- b) zur Teilnahme an und zur Vorbereitung auf eine theologische Dienstprüfung.

10.2 Die Gewährung von Dienstbefreiung zur Prüfungsvorbereitung (Nummer 10.1 Buchstabe b) setzt voraus, daß der Antragsteller zur Prüfung zugelassen ist. Die Dienstbefreiung zur Prüfungsvorbereitung beträgt höchstens vier Wochen. Die Dienstbefreiung für die Teilnahme an der Prüfung umfaßt eine Woche einschließlich des vorangehenden und des nachfolgenden Sonntags.

10.3 Bei einem dringenden persönlichen oder familiären Anlaß soll Dienstbefreiung gewährt werden.

10.4 Die Bestimmungen der Nummer 8 gelten entsprechend. Für die Regelung der Stellvertretung vgl. Nummern 1.3, 16 und 17.

## 11. Dienstliche Abwesenheit

11.1 Der Dienstbefreiung bedarf es nicht, wenn die Abwesenheit des Pfarrers aus dienstlichen Gründen erforderlich ist (dienstliche Abwesenheit).

11.2 Dienstliche Abwesenheit ist anzunehmen insbesondere bei

- a) Wahrnehmung von Bezirksämtern, auswärtigen Unterrichtsaufträgen u. ä.,
- b) Leitung von Freizeiten und Fahrten mit Jugend- oder sonstigen Gemeindegruppen des Dienstbereichs des Pfarrers,
- c) Teilnahme an vom Oberkirchenrat angeordneten Veranstaltungen zur theologischen und praktischen Aus- und Fortbildung.

Hierzu gehören:

Landeskirchliche Vikarkurse

Kurse für den pfarramtlichen Hilfsdienst

Lehrgänge des Pastoralkollegs

Pfarrkonvent

Veranstaltungen der kirchl.-theologischen Arbeitsgemeinschaften,

sonstige in das Fortbildungsprogramm der Landeskirche aufgenommene Veranstaltungen,

- d) Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds der Landessynode und der Synode der Evang. Kirche in Deutschland,
- e) Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds der Pfarrervertretung,
- f) Teilnahme an landeskirchlichen Prüfungen als Prüfer,
- g) Teilnahme an Sitzungen von kommunalen oder anderen

öffentlichen Gremien, bei denen nach der einschlägigen Ordnung ein Vertreter der Kirche teilnahmeberechtigt ist.

- 11.3 Eine Abwesenheit nach Nummer 11.2 Buchstabe a – g ist dem nächsten Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Überschreitet die Abwesenheit für Freizeiten und Fahrten (Buchstabe b) vierzehn Tage im Jahr, so ist die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich. Sie kann bei Pfarrern mit besonderen Dienstaufträgen generell erteilt werden.
  - 11.4 Freizeiten und Fahrten mit Gruppen, die nicht zum Dienstbereich des Pfarrers gehören, und andere Dienste außerhalb des Dienstbereichs können vom Dekanatamt bis zur Gesamtdauer von sieben Tagen im Jahr als Dienst anerkannt werden.
  - 11.5 Die Übernahme von Diensten in der Urlauber- oder Kurseelsorge und anderen vergleichbaren Diensten bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Der Oberkirchenrat bestimmt im Einzelfall, ob und inwieweit die Zeit der Abwesenheit als Dienst anerkannt wird.
  - 11.6 Die dienstliche Abwesenheit des Pfarrers wegen der Veranstaltung von Freizeiten u. ä. (Nummer 11.2 Buchstabe b und Nummer 11.4), wegen der Teilnahme an angeordneten Fortbildungsveranstaltungen (Nummer 11.2 Buchstabe c) und wegen der Übernahme von Diensten in der Urlauber- oder Kurseelsorge (Nummer 11.5) ist auf den Tagungsurlaub (Nummer 2) anzurechnen, soweit sie insgesamt vierzehn Tage übersteigt.
  - 11.7 Für die Regelung der Stellvertretung vgl. Nummern 1.3, 16 und 17.
12. Dienstreier Tag
- 12.1 Ein Gemeindepfarrer mit regelmäßigem sonntäglichen Predigt-dienst ist berechtigt, jeden vierten Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Hat er mindestens einen Hauptgottesdienst oder eine vergleichbare dienstliche Verpflichtung am Sonntag oder an einem kirchlichen Feiertag zu halten, so ist er berechtigt, einen Tag der darauffolgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit in angemessener Frist bleibt bestehen. Das Dekanatamt kann auch von dieser Verpflichtung befreien, wenn ein Abwesenheitsbereitschaftsdienst besteht. In diesem Falle ist dem Dekanatamt das Verlassen des Dienstbereichs unter Angabe der Stunde anzuzeigen. Die Dauer des dienstreien Tages beträgt 24 Stunden, gerechnet vom Verlassen des Dienstbereichs an.

- 12.2 Kann der dienstfreie Tag oder der dienstfreie Sonntag in einer Woche nicht eingehalten werden, so kann er nur in der darauffolgenden Woche nachgeholt werden. In der Weihnachts- und Osterzeit können jedoch unmittelbar nach den Festtagen jeweils bis zu drei dienstfreie Tage zusammenhängend genommen werden.
- 12.3 Tage, an denen Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente oder andere dienstlich angeordnete Veranstaltungen stattfinden, können nicht als dienstfreie Tage genommen werden. Gleiches gilt für Tage, an denen wichtige Dienstaufgaben persönlich zu erledigen sind. Insbesondere dürfen Religions- oder Konfirmandenunterricht nicht ausfallen.
- 12.4 Für Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einem besonderen Arbeitsbereich gilt und sich wie bei Gemeindepfarrern in der Regel über die ganze Woche erstreckt, gelten die Nummern 12.1 bis 12.3 sinngemäß.

#### **Vierter Abschnitt: Dienstverhinderung bei Krankheit (zu § 28 PfG)**

### **13. Krankheit**

- 13.1 Kann ein Pfarrer wegen Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so ist dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung der unmittelbar dienstvorgesetzten Stelle mitzuteilen.
- 13.2 Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Ist die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit fraglich, so teilt das Dekanatamt dies dem Oberkirchenrat mit.
- 13.3 Macht die Erkrankung eine Krankenhausbehandlung von länger als einer Woche erforderlich, so teilt das Dekanatamt dies dem Oberkirchenrat mit. Grund, voraussichtliche Dauer und Ort der Behandlung sind anzugeben. Dem Bericht ist eine ärztliche Äußerung beizufügen.

### **14. Heilkur und Genesungsurlaub**

- 14.1 Die Zeit der Abwesenheit für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen oder die von der Versorgungsbehörde verordnet ist, wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Auf Verlangen ist eine ärztliche Äußerung eines vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Arztes vorzulegen.
- 14.2 Auf ärztliche Empfehlung kann nach überstandener Krankheit vom Oberkirchenrat Sonderurlaub zum Zwecke der vollständigen Erholung (Genesungsurlaub) gewährt werden. Der Genesungsurlaub

kann ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

#### 15. Krankheitsvertretung

Für die Regelung der Stellvertretung in den Fällen der Nummern 13 und 14 vgl. die Nummern 1.3, 16 und 17. Im Fall der Krankheit ist Nummer 16.6 nur anzuwenden, wenn der Pfarrer zu den entsprechenden Bemühungen in der Lage ist und ihm diese zugemutet werden können.

### **Fünfter Abschnitt: Stellvertretung (zu §§ 18 und 32 Abs. 2 PfG)**

#### 16. Regelung der Stellvertretung

16.1 Die Regelung der Stellvertretung obliegt der unmittelbar dienstvorgesetzten Stelle. Bei den Inhabern von Gemeinde- und Bezirkspfarrämtern ist dies das Dekanatamt. Innerhalb des Dekanatamts ist bei Pfarrern, die Religionsunterricht zu halten haben, jeweils der Schuldekan zu beteiligen. Die Regelung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vertretenen.

16.2 Für jedes Pfarramt ist ein Pfarrer zum ordentlichen Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung oder Ausscheiden des Amtsinhabers die pfarramtlichen Pflichten und Rechte allgemein wahrnimmt. Bei Gemeindepfarrämtern ist der Kirchengemeinderat zu hören.

16.3 Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar gemeinsam versehen, so sind beide in der Regel zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. Dies gilt nicht für den Tag in der Woche, den die Ehegatten sich gemeinsam von dienstlichen Verpflichtungen freihalten und während des Erholungsurlaubes. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

16.4 Die Regelung der ordentlichen Stellvertretung im Dekanatamt erfolgt auf Vorschlag des Dekans nach Anhörung des Kirchenbezirksausschusses durch den Oberkirchenrat; dabei kann die ordentliche Stellvertretung im Pfarramt und im Dekanatamt geteilt werden.

16.5 Alle Pfarrer sind verpflichtet, Vertretungsdienste zu übernehmen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte kann die Übernahme der allgemeinen Stellvertretung und die vertretungsweise Wahrnehmung einzelner Dienste durch einen bestimmten Pfarrer anordnen. Dieser ist vorher zu hören.

16.6 Zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Predigt- und Kasualdiensten können außer den Pfarrern auch Lektoren und andere von

der Landeskirche hierzu ermächtigte Personen herangezogen werden.

- 16.7 Der Pfarrer hat sich in jedem Fall der Abwesenheit, die eine Vertretung notwendig macht (vgl. Nummer 1.3), rechtzeitig zu versichern, daß der ordentliche Stellvertreter die Vertretung übernehmen kann. Ist dies nicht der Fall, hat er sich um eine anderweitige Regelung zu bemühen. Das Ergebnis seiner Bemühungen ist in Form eines Vorschlags (Nummer 8.4) dem Urlaubsgesuch oder dem Antrag auf Dienstbefreiung beizufügen. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Nummer 16.1) rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ist eine befriedigende Regelung der Stellvertretung nicht möglich, so können Urlaub und Dienstbefreiung verweigert und eine dienstliche Abwesenheit untersagt werden.
- 16.8 Bei Pfarrern, die Religionsunterricht zu halten haben, muß die Regelung der Stellvertretung auch die Vertretung im Religionsunterricht umfassen. Der nach Nummern 8.4 und 16.6 vorzulegende Vorschlag ist mit der Schulleitung abzusprechen. Im übrigen gelten die über die Stellvertretung im Religionsunterricht erlassenen besonderen Bestimmungen.<sup>1)</sup>
- 16.9 Stößt die Regelung der Stellvertretung innerhalb des Dekanatbezirks auf besondere Schwierigkeiten, so ist zu prüfen, ob eine Regelung unter Einbeziehung des Nachbarbezirks möglich ist. Sie bedarf der Zustimmung beider Dekanatämter.

## 17. Entschädigung

- 17.1 Bei Wahrnehmung der allgemeinen Stellvertretung im Gemeindepfarramt über den Zeitraum von drei Wochen hinaus erhält der Vertreter ab der vierten Woche für jede angefangene Woche eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Erlaßweg geregelt. Bei der vertretungsweisen Übernahme einzelner Dienste und bei Urlaubsvertretung wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- 17.2 Muß die Vertretung auf mehrere Stellvertreter verteilt werden, so kann auch die Entschädigung aufgeteilt werden.
- 17.3 Nummern 17.1 und 17.2 gelten entsprechend bei Wahrnehmung der allgemeinen Stellvertretung im Dekanatamt. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Stellvertretung im Gemeindepfarramt des

<sup>1)</sup> Vgl. die Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 28. Februar 1978 (Abl. 48 S. 82), abgedruckt unter Nr. 480 dieser Sammlung.

Dekans ist die Entschädigung nach Nummer 17.1 zusätzlich zu gewähren.

- 17.4 Abweichend von Nummer 17.1 erhält ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag für eine mindestens vierwöchige vertretungsweise Wahrnehmung eines Dienstauftrags eine dem Umfang seiner dienstlichen Inanspruchnahme und der haushaltsmäßigen Bewertung des wahrgenommenen Dienstauftrags entsprechende Vergütung.
- 17.5 Bei Pfarrern mit Sonderaufträgen (§ 35 PfG) trifft der Oberkirchenrat eine Regelung im Einzelfall.
- 17.6 Reisekosten werden dem Stellvertreter nach den hierfür geltenden Bestimmungen erstattet.
- 17.7 Ein Pfarrer im Ruhestand erhält für eine mindestens vierwöchige vertretungsweise Wahrnehmung eines halben Dienstauftrags eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 600 DM, bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrags eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 200 DM.

#### **Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen**

##### **18. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Erlaß des Oberkirchenrats über Urlaub und Dienstbefreiung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1975 (Abl. 46 S. 286), treten gleichzeitig außer Kraft.

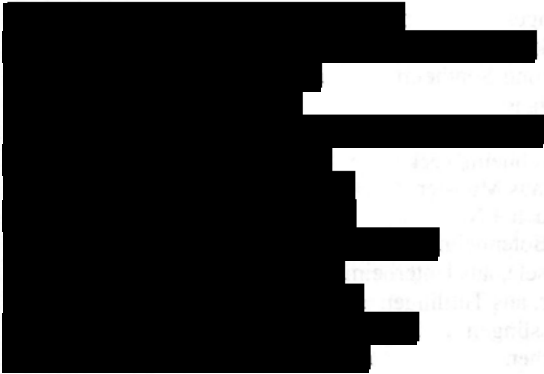
### **Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1992/93**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Januar 1993  
AZ 22.81-3 Nr. 76

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1992/93 haben bestanden:





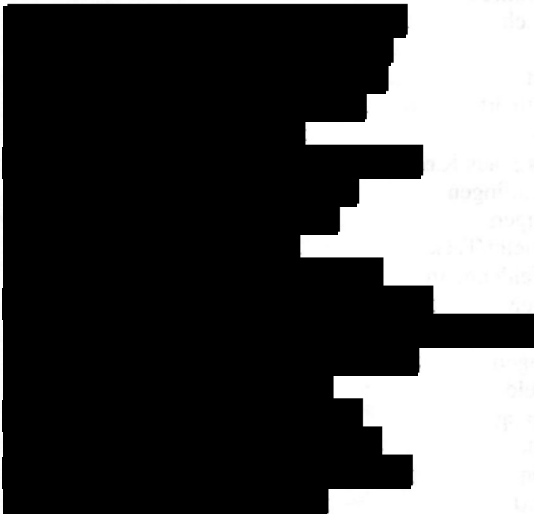


Dietrich

## Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1993

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1993  
AZ 22.81-3 Nr. 78

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1993 haben bestanden:





## Fürbitte für die 4. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. August 1993  
AZ 81.01 Nr. 286

In der Zeit vom 7. – 12. November 1993 findet in Osnabrück die 4. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen:

- die Behandlung des Schwerpunktthemas „Leben im Angebot – Protestantische Positionen heute“
- die Beratung mehrerer Kirchengesetze, so z.B. über den Datenschutz und die Statistik sowie
- die Diskussion über den zweiten Bericht zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 7. November 1993 der Synode fürbit- tend zu gedenken.

Dietrich

### Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1993 den Titel **Kirchenrat** verliehen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1993 zum Pfarrer/zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre ernannt:

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1993  
beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart

[REDACTED]

mit Wirkung vom 2. August 1993  
beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1993

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1993

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

---

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 30,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidstraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (07 11) 21 49-0

**Herstellung und Vertrieb:** Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Str. 23, 70174 Stuttgart